



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2026 Nr. 13

14. Januar 2026

2230.7-K

Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Investitionsprogramm Startchancen (SC-I-R)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 22. Dezember 2025, Az. III.6-BS4200.11/37/41

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Gewährung von Zuwendungen im Investitionsprogramm Startchancen (SC-I-R) vom 21. November 2025 (BayMBI. Nr. 520) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nr. 7 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 In Satz 2 wird die Angabe „1.3“ durch die Angabe „1.5“ ersetzt.
 - 1.1.2 In Satz 3 wird die Angabe „1.3.3 Sätze 2 und 3“ durch die Angabe „1.5.4 Satz 1“ und die Angabe „1.3.3 Satz 5“ durch die Angabe „1.5.4 Satz 3“ ersetzt.
 - 1.2 In Nr. 8.1 Satz 2 Buchst. d wird die Angabe „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - 1.3 In Nr. 8.3 Satz 4 wird die Angabe „abweichend von Nr. 7.2.1 der VV zu Art. 44 BayHO, Nr. 1.4 der ANBest-P und Nr. 1.3 der ANBest-K“ durch die Angabe „nach VV Nr. 6.3 Satz 2 a) zu Art. 44 BayHO“ ersetzt.
 - 1.4 In Nr. 8.4 Satz 1 wird die Angabe „Satz 2“ und die Angabe „für kommunale Antragsteller die ANBest-K und für sonstige Antragsteller“ gestrichen und nach der Angabe „Antragstellung“ die Angabe „jeweils“ eingefügt.
 - 1.5 Nr. 9 wird wie folgt geändert:
 - 1.5.1 Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„9. Zeitliche Bindung“
 - 1.5.2 In Satz 1 wird nach der Angabe „Anlagen“ die Angabe „(Art. 2 Abs. 2 BayBO) nebst Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten“ eingefügt.
 - 1.5.3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Abweichend von Satz 1 beträgt die zeitliche Bindung für sonstige Infrastruktur- und Baumaßnahmen, insbesondere bei der Errichtung temporärer Bauten, zwölf Jahre.“
 - 1.5.4 Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Für IT und Kommunikationstechnik beträgt die zeitliche Bindung drei Jahre.“
 - 1.6 Nr. 10 wird wie folgt geändert:
 - 1.6.1 In Satz 1 wird die Angabe „einfachen“ gestrichen und die Angabe „(ohne Vorlage von Belegen) nach Muster 4“ durch die Angabe „gem. VV Nr. 8.1“ ersetzt.
 - 1.6.2 In Satz 3 wird die Angabe „Abweichend von Nr. 6.1 der ANBest-K“ durch die Angabe „Nach Nr. 7.1 Satz 1 ANBest-P“ ersetzt.
 - 1.6.3 In Satz 5 wird die Angabe „(Nr. 6.3 ANBest-P, Nr. 6.4 ANBest-K“ durch die Angabe „(Nr. 6.2 ANBest-P“ ersetzt.

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

Martin Wunsch
Ministerialdirektor

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburghring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ll@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBI.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.